

Nr. 6054 /J  
1994 -02- 03

W-12491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates zur 1. Gesetzgebungsperiode

## A N F R A G E

der Abgeordneten Straßberger, Fink

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Erhöhung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG von 10.000 S auf 21.000 S

§ 41 Abs. 1 Z 1 EStG lautet: Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagen, wenn er andere Einkünfte bezogen hat, deren Gesamtbetrag 10.000 S übersteigt.

Dieser Freibetrag gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 letztmalig auf 10.000 S erhöht worden, also vor 19 Jahren.

Laut Verbraucherpreisindex (Stand: Dezember 1993) sind die Preise seit Jänner 1975 um 111,5 Prozent angestiegen. Eine Wertangleichung dieses Freibetrages zum 1. 1. 1994 würde daher einen Betrag von ca. 21.000 S ergeben.

Für Einkünfte im Bereich von 10.000 S bis 20.000 S ist ein einschleifender Freibetrag vorgesehen. Dieser Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 10.000 S übersteigen.

Für viele Arbeitnehmer ist dieser Freibetrag eine existentielle Notwendigkeit.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

### A n f r a g e:

1. Sehen Sie eine Erhöhung des Freibetrages im § 41 Abs. 1 Z 1 EStG auf den heutigen Wert von 21.000 S als gerechtfertigt?
2. Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt wird zu rechnen sein, daß dieser Freibetrag erhöht wird?
3. Beabsichtigen Sie, in diesem Zusammenhang auch die derzeit geltende einschleifende Freibetragsregelung (§ 41 Abs. 3 EStG) zur Entlastung der Steuerpflichtigen aufzuheben?